

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 68 (1976)

**Heft:** 9

**Artikel:** Entschliessung des Europäischen Gewerkschaftsbundes (EGB) : Demokratisierung der Wirtschaft ; Multinationale Konzerne

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-354817>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Entschiessung des Europäischen Gewerkschaftsbundes (EGB):**

### **Demokratisierung der Wirtschaft – Multinationale Konzerne**

*In der Erwägung, dass*

- seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges in allen Ländern Westeuropas bei den Arbeitnehmern das Bewusstsein um die Notwendigkeit der Demokratisierung des wirtschaftlichen Lebens gewachsen ist;
- es in freiheitlich-demokratischen Gesellschaften nicht länger annehmbar ist, demokratische Mitwirkungs- und Mitspracherechte auf den staatlich-politischen Bereich zu beschränken, sondern insbesondere der Unternehmensbereich eingeschlossen werden muss;
- autoritäre Verfügungsrechte über Produktionseigentum und den Einsatz von Menschen in den Unternehmen nicht mehr in die Landschaft einer freien pluralistischen Demokratie passen;
- die Arbeitnehmer in den Betrieben und Unternehmen das Recht erhalten müssen, durch wirksamere Beteiligung an den Entscheidungen der Unternehmen über ihr eigenes Schicksal und das ihrer Familien mitzubestimmen;
- die in den einzelnen Ländern bestehenden Vertretungs- und Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer in den Unternehmen der privaten Wirtschaft schon in ihrem jetzigen Wert vermindert werden, weil die grossen multinationalen Konzerne die wichtigen Entscheidungen zentral und ohne Rücksicht auf nationale, regionale oder lokale Bedürfnisse treffen;
- diese multinationalen Konzerne sich mit ihren Entscheidungen in wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten noch mehr als andere Unternehmen demokratischen Kontrollen entziehen können, weil es für ihre Tätigkeit keine wirksame internationalen Kontrollinstrumente gibt;
- es dringend erforderlich ist, die multinationalen Konzerne in ein neues internationales Ordnungssystem einzugliedern, damit sie tatsächlich dem wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und sozialen Fortschritt dienen können;
- die Aufstellung von allgemeinen und unverbindlichen Verhaltensregeln für multinationale Konzerne nur als Vorbereitung für ein solches Ordnungssystem nützlich ist, weil in der Praxis das private Gewinninteresse stärker ist als der moralische Druck, der von Verhaltensregeln ausgehen würde;

- es deshalb unerlässlich ist, in geeigneter Form gesetzliche Bestimmungen zu schaffen, mit deren Hilfe den Tätigkeiten der multinationalen Konzerne mehr Transparenz verliehen wird;

*beschliesst der Kongress des EGB,*

- alle Bemühungen seiner angeschlossenen Organisationen zu unterstützen, in ihren Ländern auf der Basis der bereits vorhandenen gesetzlichen und kollektivvertraglichen Regelungen in den Betrieben und Unternehmen verbesserte oder zusätzliche Vertretungs- und Mitwirkungsrechte zu erkämpfen, mit dem Ziel, für alle Arbeitnehmer mehr Einfluss auf die Gestaltung des einzelnen Arbeitsplatzes und auf den Arbeitsablauf in den Betrieben sowie einen grösseren Einfluss auf die Unternehmensentscheidungen zu gewinnen;
- bei diesen Bemühungen der bis heute vielfach ungenügenden Informationspflicht der Unternehmen gegenüber den Vertretern der Arbeitnehmer besondere Beachtung zu schenken und insbesondere die Notwendigkeit der Verbesserung der Informationsqualität und des Informationsumfanges zu betonen;
- die von einigen Mitgliedsorganisationen gemachten Vorschläge für die Einführung einer demokratischen Vermögensbildung zu unterstützen. Diese Art von Wirtschaftsdemokratie gewährleistet den Lohn- und Gehaltsempfängern einen höheren Grad von Mitbestimmung und führt gleichzeitig zu einer gerechteren Verteilung des Vermögenszuwachses, der in den Unternehmen erarbeitet wird;

*erhebt der Kongress des EGB folgende Forderungen:*

- Die Demokratisierung im wirtschaftlichen Leben muss auf allen Ebenen gefördert werden – im Betrieb, im Unternehmen, in den Sektoren der Wirtschaft, in den Regionen und in der Gesamtwirtschaft der einzelnen Länder sowie bei Staatengemeinschaften wie EG und EFTA; die Regierungen der Länder müssen diesen Prozess mittragen und, soweit es notwendig ist, gesetzliche Regelungen treffen;
- die Regierungen der Mitgliedstaaten der EG und der EFTA müssen besonders in Fragen, die das Gesellschaftsrecht und im Zusammenhang damit die Vertretungs- und Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer in den Unternehmen betreffen, zusammenarbeiten, um zu gleichartigen und gleichwertigen Lösungen zu gelangen;
- der Ministerrat der EG wird aufgefordert, seine Arbeiten am Statut für eine Europäische Aktiengesellschaft zu beschleunigen, damit für die internationale Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen bald ein rechtlicher Rahmen zur Verfügung steht, der es den

- Arbeitnehmern der jeweiligen Unternehmen ermöglicht, ihre Mitwirkungsrechte über nationale Grenzen hinaus auszuüben;
- auf der Ebene der EG ist ein rechtliches Instrument zu schaffen, mit welchem Unternehmenszusammenschlüsse im Hinblick auf die sozialen und wirtschaftlichen Zielsetzungen der Gemeinschaftspolitik präventiv geprüft werden können; ein erster Schritt dazu muss sein, dass der Ministerrat der EG den Verordnungsvorschlag über die Kontrolle der Unternehmenszusammenschlüsse bald verabschiedet;
  - der Kongress bekräftigt den Inhalt der Entschliessung des Exekutivausschusses des EGB vom 6. Februar 1975, in der bei den herrschenden Unternehmen von multinationalen Konzernen oder von multinationalen Unterkonzernen die Einrichtung eines Informations- und Konsultationsorganes für die Arbeitnehmervertreter aller dem Konzern zugehörigen Gesellschaften gefordert wird; die Institutionen der EG und der EFTA sollten in dieser Frage zusammenarbeiten und den Weg für eine gesamteuropäische Regelung bereiten;
  - auf dem Gebiet der Koordinierung des Gesellschaftsrechtes muss für alle Mitgliedstaaten der EG und möglichst auch der EFTA ein einheitliches Konzernrecht vorbereitet werden. Dieses Konzernrecht muss unbedingt folgende Fragen eindeutig regeln:
    1. Klare Definition des Konzernbegriffs, der eigentlichen Leitung des Konzerns und der Abhängigkeit der Konzernunternehmen.
    2. Vertretung der Arbeitnehmer auch auf der Ebene der Organe von herrschenden Konzernunternehmen.
    3. Verpflichtung zur Aufstellung und zur Veröffentlichung von konsolidierten Konzernbilanzen nach einheitlichen Regeln und Richtlinien.

Entsprechend Ziffer 2 muss im Rahmen eines europäischen Konzernrechts die Mitwirkung der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften an der Beschlussfassung auf multinationaler Ebene gesichert werden, indem man ihnen eine Vertretung im Verwaltungsrat des herrschenden Konzernunternehmens zugesteht. Sollte dies im Gesellschaftsrecht des Stammlandes eines Konzerns bereits vorgesehen sein, so ist im europäischen Konzernrecht festzulegen, dass dort, wo die betroffenen Gewerkschaften des Stammlandes eines Konzerns sich für eine Arbeitnehmervertretung im Verwaltungsrat einsetzen, dieses Recht auf Vertretung auch von den im Konzern beschäftigten Arbeitnehmern in anderen Ländern gefordert werden kann. Die Entscheidung darüber, ob diese Form der Vertretung auf der Ebene des Verwaltungsrates angenommen wird, obliegt in erster Linie den Gewerkschaften des Stammlandes des herrschenden Unternehmens;

- alle Regierungen der Mitgliedstaaten der EG und der EFTA müssen mehr als bisher jede Möglichkeit einer Zusammenarbeit nützen, um einen europäischen Beitrag zum Fortschritt der Demokratisierung im wirtschaftlichen Leben zu leisten, insbesondere um Wege zu finden, die dazu führen, die Tätigkeit der multinationalen Konzerne in ein neues internationales, demokratisches Ordnungssystem einzugliedern. Ihren Willen dazu müssen die Regierungen vor allem dort einbringen, wo sie in internationalen Institutionen wie der IAO, der OECD und des Europarates vertreten sind.

Der EGB wird in den nächsten Monaten ein europäisches Aktionsprogramm «Multinationale Konzerne» ausarbeiten und es zu gegebener Zeit den Regierungen vorlegen. Der EGB wird alle Bemühungen des Gewerkschaftlichen Beratungsausschusses bei der OECD und der internationalen Gewerkschaftsorganisation unterstützen, die Ausarbeitung von Verhaltensregeln für multinationale Konzerne zu beschleunigen.